

25

VORSCHLÄGE FÜR EIN WETTBEWERBSFÄHIGES STEUERRECHT

DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN BAYERN



RECHT & FAIR PLAY

Vorwort:

Nichts braucht Deutschland so dringend wie Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nur wenn wir uns auf diese beiden Ziele fokussieren, kommen wir tatsächlich gestärkt aus der Krise. Neben staatlicher Ausgabendisziplin ist Wirtschaftswachstum zudem die Voraussetzung dafür, die Staatsfinanzen zumindest mittelfristig wieder nachhaltig in Ordnung zu bringen.

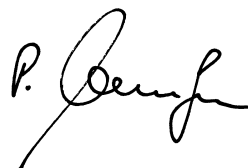
Wer Wachstum will, muss die Leistungsträger in der Wirtschaft fördern. Auf die Unternehmer und Unternehmen kommt es an. Nur sie können für die entscheidenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse sorgen. Die Steuerpolitik spielt hierbei eine zentrale Rolle, da sie die Leistungsträger zu Höchstleistungen anspornen und sie nicht behindern sollte. Leitlinie der Steuerpolitik muss ein leistungs- und innovationsförderndes sowie nachvollziehbares Steuerrecht sein.

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag zeigt mit der vorliegenden Auswahl von 25 Steuervorschlägen die Richtung auf, in die wir gehen müssen. So fordern wir den sogenannten Mittelstandsbauch beim Einkommensteuertarif konsequent in der nächsten Legislaturperiode abzubauen und die kalte Progression zu bekämpfen. Mit diesen Maßnahmen werden Leistungsträger gefördert und gestärkt. Als Sofortmaßnahmen raten wir dringend dazu, Krisen verschärfende Steuerregelungen für zwei Jahre auszusetzen. Dazu gehören die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, die Zinsschrankenregelung, die Mindestbesteuerung sowie die Mantelkaufregelung.

Und natürlich müssen wir auch jetzt in der Krise die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands weiter verbessern. Der Gesetzgeber sollte daher grundsätzlich eine steuerliche Forschungsförderung ins Auge fassen. Innovation und Know-how sind die Quellen, die unseren Wohlstand speisen. Dies muss auch in Zukunft so bleiben!



Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl
Präsident
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.



Peter Driessen
Hauptgeschäftsführer
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.

25 Vorschläge für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht

Vorschlag 1: Leistungsfördernder Einkommensteuertarif	4
Vorschlag 2: Sofortige Verlustverrechnung ausweiten	5
Vorschlag 3: Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen	6
Vorschlag 4: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen abschaffen bzw. aussetzen	7
Vorschlag 5: Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen	8
Vorschlag 6: Zinsschranke abschaffen bzw. aussetzen	9
Vorschlag 7: Verlustabzugsbeschränkung auf tatsächliche 'Mantelkäufe' beschränken.....	10
Vorschlag 8: Thesaurierungsbegünstigung stärken	11
Vorschlag 9: Besteuerung der Funktionsverlagerung auf ein international übliches Maß beschränken	12
Vorschlag 10: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen	13
Vorschlag 11: Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungspflichten verkürzen	14
Vorschlag 12: Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte	15
Vorschlag 13: Elektronische Rechnungen vereinfachen.....	16
Vorschlag 14: Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen	17
Vorschlag 15: Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern	18
Vorschlag 16: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen	19
Vorschlag 17: Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	20
Vorschlag 18: Erweiterung der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht .	21
Vorschlag 19: Verbesserungen für geringwertige Wirtschaftsgüter durchführen.....	22
Vorschlag 20: Verbesserungen des Investitionsabzugsbetrages (§ 7g EStG)	23
Vorschlag 21: Steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen	24
Vorschlag 22: Attraktive und europataugliche Gruppenbesteuerung	25
Vorschlag 23: Steuerfreie Zusammenschlüsse innerhalb der EU	26
Vorschlag 24: Bauabzugssteuer abschaffen oder Schwellenwert erhöhen.....	27
Vorschlag 25: Keine Grunderwerbsteuer bei konzerninternen Umstrukturierungen.....	28

Vorschlag 1:

Leistungsfördernder Einkommensteuertarif

<p>Zielsetzungen:</p>	<p>Antikrisenmaßnahme, Innovationsförderung, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentslastung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung</p>												
<p>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:</p>	<p>Einkommensteuertarif § 32a Einkommensteuergesetz (EStG)</p>												
<p>Ausgangslage/ Problemstellung:</p>	<p>Der Einkommensteuertarif ist jahrzehntelang nicht ansatzweise ausreichend an die Inflation und die nominalen Einkommenssteigerungen angepasst worden. Während vor 50 Jahren erst beim 21fachen des Durchschnittseinkommens der Spitzensteuersatz wirksam wurde, ist dies jetzt bereits bei einer Höhe von ca. des 1,5fachen des Durchschnittseinkommens der Fall. Die Leistungsträger, die hauptsächlich den Staat finanzieren, an erster Stelle die Unternehmer, müssen wieder in ihrer Leistungskraft gestärkt und angereizt werden. Nur diese können uns nachhaltig aus der Krise führen.</p>												
<p>Lösungsvorschlag:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des leistungsfeindlichen sogenannten Mittelstandsbauches (siehe Grafik). Davon profitieren alle Leistungsträger. • Erhöhung des zu versteuernden Einkommens von ca. 53.000 € auf ca. 80.000 € ab dem die erste Proportionalzone von 42 % beginnt. • Anpassung an die Inflation, z. B. alle 5 Jahre (für Steuerpflichtige transparenter als wenn sich jedes Jahr etwas ändert), um die automatischen Steuererhöhungen über die kalte Progression abzumildern. • Zusätzlich sollte zumindest auch mittelfristig der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden. <p style="text-align: center;">Skizze Einkommensteuertarif 2010</p> <table border="1"> <caption>Data points from the tax rate graph</caption> <thead> <tr> <th>zu versteuerndes Einkommen in €</th> <th>Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8.004</td> <td>14%</td> </tr> <tr> <td>13.470</td> <td>24%</td> </tr> <tr> <td>52.882</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td>80.000</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td>250.731</td> <td>45%</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">- - - = vorgesehene Tarifänderung</p>	zu versteuerndes Einkommen in €	Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)	8.004	14%	13.470	24%	52.882	42%	80.000	42%	250.731	45%
zu versteuerndes Einkommen in €	Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)												
8.004	14%												
13.470	24%												
52.882	42%												
80.000	42%												
250.731	45%												

Vorschlag 2:

Sofortige Verlustverrechnung ausweiten

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Mindestbesteuerung, Verlustrücktrag § 10d Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die Mindestbesteuerungsregelung verweigert ab 1 Mio. € Gewinn die sofortige Verrechnung von 40 % der in den Vorjahren entstandenen Verluste mit aktuellen Gewinnen.</p> <p>Die international unübliche Regelung ist ein erheblicher Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland. Hierdurch wird das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, denn Gewinne werden voll besteuert, wohingegen Verluste nur eingeschränkt verrechnet werden können.</p> <p>Insbesondere bei Branchen mit hohen Anfangsverlusten sowie bei jungen Unternehmen (Start-Ups, Projektgesellschaften, Halbleiterindustrie) wird die Unternehmensgründung erschwert, da diese Verluste nicht in vollem Umfang mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können.</p> <p>Außerdem haben Unternehmen in volatilen Branchen (z. B. Kreditinstitute) große Probleme mit der Mindestbesteuerung, da besonders hier die Gefahr besteht, dass Verluste aufgebaut werden, die nie aufgebraucht werden.</p> <p>Die Mindestbesteuerung ist darüber hinaus insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kontraproduktiv, da die insgesamt geschwächten Unternehmer schneller Steuern zahlen müssen, obwohl sie oft in der Vergangenheit mehr Verluste als Gewinne erwirtschaftet haben.</p> <p>Zudem macht sich gerade in der Wirtschaftskrise das Fehlen eines wirkungsvollen Verlustrücktrags im deutschen Steuerrecht bemerkbar. Die bestehende – durch die Mindestbesteuerung stark eingeschränkte – Möglichkeit des Verlustvortrags entfaltet ihre Wirkung erst, wenn wieder Gewinne erzielt werden: also wenn die Wirtschaftskrise bereits überwunden ist. Hingegen wirkt sich der Verlustrücktrag schon während der Krise positiv aus: also genau dann, wenn die Unternehmen das Eigenkapital am dringendsten benötigen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestbesteuerung ist abzuschaffen. • Zudem ist den Unternehmen eine unbeschränkte Berichtigung der Verlustverrechnung auch für die Vergangenheit (Verlustrücktrag) zu gewähren. <p>Sofortmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, sofort die Mindestbesteuerung für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen. • Um die staatlichen Haushalte nicht übermäßig zu beanspruchen, kann der Verlustrücktrag – zielgerichtet zur Krisenbekämpfung – für Verluste, die ab 2009 entstehen auf 2 bis 3 Jahre befristet werden und sollte sich auf 2 bis 3 Vorjahre beziehen.

Vorschlag 3:

Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentlastung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Behandlung von Sanierungsgewinnen Sanierungserlass vom 27.03.2003 IV A 6 – S 2140 - 8/03
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Bei einem Sanierungsgewinn handelt es sich um die Erhöhung des Betriebsvermögens. Er entsteht dadurch, dass Schulden zum Zweck der Sanierung des Unternehmens ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung für die Annahme eines steuerbegünstigten Sanierungsgewinns sind insbesondere die Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>Die derzeitigen Voraussetzungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen sind lediglich im sog. Sanierungserlass geregelt und damit ohne klare Rechtsgrundlage. Die Rechtsprechung ist sich derzeit uneins, ob dieser Sanierungserlass überhaupt rechtens ist (vgl. hierzu Finanzgericht Köln vom 24.04.2008, Az. 6 K 2488/06 (pro) und Finanzgericht München vom 12.12.2007, Az. 1 K 4487/06 (kontra)). Einzelne Kommunen haben deshalb bereits begonnen mitten in der derzeitigen Krise den Sanierungserlass, der eine Stundung von Gewerbesteuerzahlungen vorsieht, nicht mehr anzuwenden mit zum Teil fatalen Folgen für die betroffenen Unternehmen.</p> <p>Es gibt Fälle, in denen nur aufgrund der Mindestbesteuerung (siehe auch Vorschlag 2) überhaupt Gewerbesteuer zu zahlen wäre. Bei einer Nichtanwendung des Sanierungserlasses wird durch den Wegfall der Stundung das Bestehen des Unternehmens gefährdet, da dann sofort die Gewerbesteuer zu zahlen ist.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen und Folgen bei Sanierungsgewinnen müssen gesetzlich klar im Sinne des Sanierungserlasses geregelt werden. • Sanierungsgewinne müssen auch eindeutig gewerbesteuerlich steuerfrei gestellt werden.

Vorschlag 4:

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen abschaffen bzw. aussetzen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentlastung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die teilweise Hinzurechnung von Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen u. a. und die Hinzurechnung aller Zinsaufwendungen führen gerade in der Krise zu einer erheblichen Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer.</p> <p>Darüber hinaus führt nach dem hierbei geltenden Anwendungserlass der Finanzverwaltung bereits ein sog. durchlaufender Kredit zu hinzurechnungspflichtigen Zinsaufwand. Hierdurch erfolgt eine tatsächliche Doppelerfassung desselben Sachverhalts, die nicht systemgerecht ist. Insbesondere bei sog. "Cash-Pooling" Finanzierungen kann hieraus eine erhebliche Mehrbelastung entstehen.</p>
Lösungsvorschläge:	<p>Systematische Lösung: Die Hinzurechnungen sind abzuschaffen.</p> <p>Zwischenschritte/dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinzurechnungssätze, insbesondere für Immobilien, sind zu senken. • Bei durchlaufenden Krediten ist für die Zukunft zu regeln, dass ausschließlich auf Ebene der letzten Stufe der Darlehenskette eine Hinzurechnung zu erfolgen hat. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, sofort die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen.</p>

Vorschlag 5:

Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Gewerbsteuererklärungspflicht § 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	Die Berechnung der Gewerbesteuer verursacht unnötige Bürokratie, da eine gesonderte Bemessungsgrundlage bestimmt werden muss. So knüpft die Gewerbesteuer am Gewinn aus Gewerbebetrieb an, der nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer müssen darüber hinaus Kürzungen und Hinzurechnungen vorgenommen werden, mit denen eine stark veränderte Bemessungsgrundlage entsteht. Die neuen Hinzurechnungen (vgl. auch Vorschlag 4), die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurden, erfordern allein 10 zusätzliche Rechenschritte. Eine gesonderte Gewerbsteuererklärungspflicht ist eine für Unternehmen aufwendige Informationspflicht.
Lösungsvorschlag:	Die Bürokratielasten der Unternehmen würden erheblich erleichtert, wenn die Gewerbesteuer nicht noch einmal eine gesonderte Bemessungsgrundlage haben würde. Einfacher und in der Wirkung besser wäre es, eine unbürokratische kommunale Gewinnsteuer zu schaffen, die auf der gleichen Basis wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer den gewerblichen Gewinn in nachvollziehbarer Weise belastet. Langfristig ist die Gewerbesteuer zu ersetzen.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 6:

Zinsschranke abschaffen bzw. aussetzen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Bürokratieabbau, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Zinsschranke § 4h Einkommensteuergesetz (EStG), § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Durch die Zinsschrankenregelung sind Zinsaufwendungen ab einer bestimmten Größenordnung nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Zur Bestimmung der Zinsschranke ist zunächst ein Zinssaldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zu bilden. Soweit die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen, sind sie bis zu einem Betrag von 1 Mio. € voll abzugsfähig (Freigrenze). Mit Überschreiten dieser Grenze ist der gesamte negative Zinssaldo nur bis zu 30 % des um die Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (= EBITDA) abziehbar.</p> <p>Die Eigenkapitalbasis der Unternehmen wird in Zeiten der Rezession dadurch zusätzlich geschwächt, dass die Zinsschrankenregelung zu einer durchgreifenden Nicht-Abzugsfähigkeit von Zinsen führt. Dies kommt einer Substanzbesteuerung gleich. Das heißt die Regelung wirkt prozyklisch und verschärft damit in der aktuellen Krise die Probleme der Unternehmen.</p> <p>Die Kürzung des Eigenkapitals um die Beteiligungswerte (Buchwertkürzung) führt zudem dazu, dass die Escape-Klausel (= Zinsschrankenregelung greift nur, wenn die Eigenkapitalquote des betroffenen Unternehmens mehr als 1 % unter der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt) bei Gesellschaften mit vielen Beteiligungen oder auch Holding-Gesellschaften ins Leere läuft, da das Eigenkapital durch die Kürzung entweder bereits aufgebraucht ist, oder unter der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt.</p> <p>Mittelständische Unternehmen, die mit ihrem Zinsaufwand auch nur knapp die Freigrenze überschreiten, werden gegenüber Unternehmen, die knapp unter der Freigrenze liegen, erheblich benachteiligt, da mit Überschreiten der Freigrenze von 1 Mio. € sofort der gesamte negative Zinssaldo unter die Zinsschrankenregelung fällt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Zinsschrankenregelung ist abzuschaffen.</p> <p>Zwischenschritte/dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligungsbuchwertkürzung ist aufzuheben. • Für das Eingreifen der Zinsschranke ist die Grenze auf z. B. 50 % des EBITDA anzuheben, der Vor-/ Rücktrag eines positiven EBITDA ist zuzulassen und eine Holdingregelung ist einzuführen. • Der Toleranzbereich bei der Escape-Klausel ist von 1 % auf 10 % zu erhöhen. • Statt einer Freigrenze sollte aus den oben dargestellten Gründen ein Freibetrag eingeführt und auf 5 Mio. € erhöht werden. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, die Zinsschrankenregelung sofort für 2 Jahren auszusetzen.</p>

Vorschlag 7:

Verlustabzugsbeschränkung auf tatsächliche 'Mantelkäufe' beschränken

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Bürokratieabbau, Innovationsförderung, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 10a S. 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG), § 14 Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die Regelung des § 8c KStG/§ 10a GewStG sieht den Anteilseignerwechsel i.H.v. 25 % bzw. 50 % als alleiniges Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung an. Ein anteiliger Untergang des Verlusts erfolgt, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile übertragen werden. Sobald die Schwelle von 50 % innerhalb von 5 Jahren überschritten wird, geht der Verlustvortrag bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer vollständig unter.</p> <p>Damit schießt § 8c KStG/§ 10a GewStG weit über das eigentliche Ziel hinaus, den Handel von Verlustvorträgen zu unterbinden (= Käufe von nicht mehr aktiven Kapitalgesellschafts-Mänteln ohne Arbeitnehmer, Geschäft usw. nur um die vorhandenen steuerlichen Verluste zu nutzen). Diese Regelung belastet vor allem betriebswirtschaftlich notwendige Kapitalerhöhungen zum Ausbau von Unternehmen und die Durchführung von Unternehmensumstrukturierungen, die insbesondere in der Wirtschaftskrise notwendig sind, um ein Unternehmen vor einer wirtschaftlichen Schieflage zu bewahren. Probleme können z. B. auch bei mehrfacher Übertragung und mittelbarer Beteiligung auftreten; die Nichtberücksichtigung der Verluste gemäß § 15a EStG ist außerdem nicht rechtskonform.</p> <p>Zudem wird das Venture-Capital-Geschäft insbesondere im Existenzgründungsbereich erheblich geschwächt. Darüber hinaus führt § 8c KStG/§ 10a GewStG dazu, dass Verlust- und Zinsvorträge auch dann untergehen, wenn Beteiligungsstrukturen innerhalb des Konzerns umgeschichtet bzw. vereinfacht werden, insbesondere um den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Dies ist sachlich absolut nicht gerechtfertigt und kann zur Substanzbesteuerung führen.</p> <p>Ein weiterer Problemfall liegt vor, wenn Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten geraten, weil Marktchancen verpasst wurden. Der betriebliche Organismus, Vertriebswege und der Personalstamm sind jedoch oft erhaltenswert, auch wenn sich dies nicht im Kaufpreis widerspiegelt. Erwirbt ein Dritter die Gesellschaft, führt sie fort und kann damit zumindest einen Teil der Arbeitsplätze erhalten, gehen die bisherigen steuerlichen Verluste unter.</p> <p>Die Nichtanwendung von § 8c KStG/§ 10a GewStG beim staatlichen Finanzmarktstabilisierungsfonds gemäß § 14 FMStG zeigt augenscheinlich die schädliche Wirkung in der Krise und sollte daher für alle Unternehmen gelten.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Regelung ist stark einzugrenzen. Es ist daher zwingend notwendig, sich auf den Kern der Regelung – also den Mantelkauf – zu beschränken, da sonst gerade Sanierungen und betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen mit hohem volkswirtschaftlichen Schaden verhindert werden.</p> <p>Zwischenschritte/dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine Konzernklausel erforderlich, um betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen zu ermöglichen. • Des Weiteren muss eine Sanierungsklausel aufgenommen werden. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, die Verlustabzugsbeschränkung sofort für 2 Jahre auszusetzen.</p>

Vorschlag 8: Thesaurierungsbegünstigung stärken

Zielsetzungen:	Investitionsförderung, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Thesaurierungsbegünstigung § 34a Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung werden die nicht entnommenen Gewinne von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags unterworfen. Bei späterer Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag an.</p> <p>Ausgangspunkt ist, dass im Unternehmen belassene Gewinne, genauso wie bei der Kapitalgesellschaft, erst einmal nur maßvoll besteuert werden sollen und dafür bei Ausschüttung eine zweite Besteuerung erfolgt. Folgende Probleme stellen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da alle Entnahmen ausschließlich über das Nachversteuerungskonto laufen, wird das angestrebte Ziel der Belastungsgleichheit nicht erreicht und die Thesaurierungsrücklage büßt erheblich an Attraktivität ein. Entnahmen von Gewinnen, die bereits vollumfänglich versteuert sind, werden faktisch einer nochmaligen Besteuerung unterworfen, soweit noch thesaurierte Gewinne im Unternehmen vorhanden sind. • Die Nichtbegünstigung der entnommenen Gewinnsteuern (Gewerbsteuer/ Einkommensteuer) verhindert die Herstellung der Belastungsgleichheit gegenüber Kapitalgesellschaften. • Kontraproduktiv ist es, dass die Thesaurierungsbegünstigung an eine Mindestbeteiligung geknüpft ist und deshalb viele Personenunternehmer von der begünstigenden Regelung ausgeschlossen sind. Hintergrund ist, dass bei vielen Personenunternehmen, sei es auf Grund des Generationenwechsels oder sei es auf Grund der Unternehmensgröße, ein größerer Beteiligtenkreis vorherrscht und daher höhere Beteiligungsverhältnisse in diesen Fällen selten vorzufinden sind.
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungsreihenfolge sollte umgekehrt werden, indem bei einer Entnahme zuerst die vollbesteuerten Anteile als entnommen gelten. • Die Begünstigung ist auf Gewinnanteile, die zur Finanzierung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer dienen – analog zur Kapitalgesellschaft – auszudehnen. • Die Mindestbeteiligung ist abzuschaffen.

Vorschlag 9:

Besteuerung der Funktionsverlagerung auf ein international übliches Maß beschränken

Zielsetzungen:	Innovationsförderung, Investitionsförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Funktionsverlagerung § 1 Abs. 3 Außensteuergesetz (AStG), Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl 2008 I S. 1680 ff.)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Im Rahmen der Funktionsverlagerungsregelung werden nicht realisierte Gewinne, die potentiell zukünftig im Ausland entstehen können, besteuert. Dies ist zum Beispiel bei der Verlagerung von betriebswirtschaftlich notwendigen Produktionsstätten ins Ausland der Fall.</p> <p>Mit der Besteuerung zukünftiger ausländischer Gewinnchancen wird in Deutschland einseitig steuerliches Neuland betreten, dessen gravierende grundsätzliche Probleme die IHK-Organisation bereits während des Gesetzgebungsverfahrens mehrmals benannt hat. Die fehlende internationale Abstimmung geht zu Lasten der Unternehmen. Die Regelung wirkt wie ein Fremdkörper in einer globalisierten Welt.</p> <p>Es ist internationaler Konsens, dass verbundene Unternehmen ihren Transaktionen für Besteuerungszwecke Konditionen zu Grunde legen, die unabhängige Dritte vereinbaren würden. Eine Besteuerung grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen, mit dem Ergebnis, dass im Ausland zu erwartende zukünftige Gewinne zusätzlich teilweise in Deutschland versteuert werden müssen, geht aber weit über diesen Konsens hinaus. Dadurch werden Besteuerungsgrundlagen konstruiert, die mit international üblichen Fremdvergleichsgrundsätzen nicht in Einklang zu bringen sind. Mit derartigen Regelungen wird ein weiteres Hemmnis für Investitionen in Deutschland geschaffen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Funktionsverlagerungsregelung ist auf ein international übliches Maß zu beschränken. • Systematische Doppelbesteuerungen sind zu vermeiden.

Vorschlag 10:

Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Außensteuerrecht § 4 Nr. 4a – d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzVO)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p>
Lösungsvorschlag:	Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzVO) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.

* Dieser Vorschlag entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 11:

Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungspflichten verkürzen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Betriebsprüfung, Aufbewahrungsfrist § 147 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnahen Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, sowie spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen sein. • Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 12:

Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Verbindliche Auskunft § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Gerade das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung.</p> <p>Um den Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung von zukünftig zu verwirklichenden Sachverhalten - z. B. vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, Pensionszusagen etc. - zu begegnen, können die Finanzämter auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung dieser Sachverhalte erteilen. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, steuerliche Konsequenzen bereits vor der Verwirklichung von Sachverhalten abzuschätzen.</p> <p>An den Antrag auf Erteilung werden jedoch seitens der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt, die in vielen Fällen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erheblich erschweren oder gänzlich ausschließen. Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzulehnen. Und wenn sie eine Auskunft erteilt, soll sie eine Kostenerstattung beanspruchen können, obwohl die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, der eigentlich für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein muss, zumal angesichts der zusehenden Komplizierung des deutschen Steuerrechts.</p> <p>Zudem sind Fälle bekannt, in denen durch die lange Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung bereits Sachverhalte verwirklicht wurden, so dass eine verbindliche Auskunft nicht mehr erfolgen konnte, aber dennoch dafür gezahlt werden musste.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern die Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. • Ersatzweise fordern wir eine Entschärfung der Gebührenpflicht, insbesondere die Beschränkung der Gebührenpflicht auf Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft tatsächlich erteilt wird und den Wegfall mehrfacher Gebühren in Umstrukturierungsfällen.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 13:
Elektronische Rechnungen vereinfachen

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Elektronische Rechnungen § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG), Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 28.01.2009, KOM(2009) 21 endg.; BR-Drs. 157/09
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechtigen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug. Der verwaltungsmäßige Aufwand beim Umgang mit elektronischen Rechnungen ist allerdings so hoch, dass die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen nachhaltig behindert wird und sich die digitale Signatur deshalb bislang nicht durchgesetzt hat.</p> <p>Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papierausdruck, sondern die Datei.</p> <p>Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.</p> <p>Die EU-Kommission hat mittlerweile in einem Richtlinienentwurf vom 28.01.2009 eine Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Der EU-Kommissionsvorschlag ist zu unterstützen und sollte umgesetzt werden • Die Signatur ist praxisgerecht auszugestalten

Vorschlag 14:

Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 17a-c Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 IV B 9 – S 7141/08/10001
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Beleg- und Buchnachweise sind zentrale Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die Anforderungen hieran führen in der Praxis zu einem erheblichen administrativen Aufwand.</p> <p>In einem Schreiben vom 6. Januar 2009 hat das Bundesfinanzministerium umfassend zu den Beleg- und Buchnachweisen Stellung genommen und ausweislich neuere EuGH-Urteile eingearbeitet. Die Anforderungen an den Nachweis der Steuerfreiheit wurden aber nicht reduziert, sondern in einigen Bereichen stark erweitert und damit verkompliziert. Anzuführen ist hier beispielsweise die durchgängige Einzelvollmachtenkette als Belegnachweispflicht bei der Selbstabholung, die so nicht praktikabel ist.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Nachweisanforderungen im Umsatzsteuerbereich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf ein praktikables und rechtssicheres Maß. • Bei Abholfällen, insbesondere im täglichen Massengeschäft, ist z. B. anhand eines zusätzlichen BMF-Schreibens ein praktikabler Weg aufzuzeigen.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 15:

Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern § 18 Abs. 2 S. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr, bis 1.000 € sogar nur das Kalenderjahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen.</p> <p>Auch eine Missbrauchbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Gerade in dieser Phase ist es notwendig die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Sonderregelung für Existenzgründer ist aufzuheben.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 16:

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren - anders als z. B. die Buchführungsgrenze - nicht angehoben. Dies ist umso problematischer, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 € überstiegen hat und bei dem der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 € absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 € auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 30.000 € und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 80.000 € (derzeit 50.000 €). (Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.) • Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 30.000 € absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 17:

Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Einkommensteuerrecht § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommensteuereinführungsgesetz (EStDV)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 €, so dass damit überwiegend nur solche Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.</p> <p>Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08 entschieden, dass keine Verpflichtung zur Verwendung des amtlichen Vordrucks besteht. Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. • Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (vgl. Vorschlag 16) für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 30.000 € angehoben werden.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 18:
Erweiterung der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Buchführungspflicht §§ 241 a, 242 Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 26.02.2009 KOM(2009) 83 endg.; BR-Drs. 215/09
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (§§ 238 - 241, 242 Abs. 1-3 HGB) befreit. Unsere Forderung, dass sich die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auch auf kleine Personengesellschaften erstreckt werden sollte, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung im Steuer- und Handelsrecht. So geht das Handelsrecht vom Umsatz des Geschäftsjahres, vom Jahresüberschuss und von einer Eigenprüfung, ob die Buchführungsvoraussetzungen vorliegen, aus, wohingegen die Abgabenordnung vom Umsatz des Kalenderjahres, vom Gewinn aus Gewerbebetrieb und von einer Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde ausgeht. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass Einzelkaufleute zu einem Stichtag handelsrechtlich (nicht mehr) buchführungspflichtig und zu einem anderen Stichtag steuerlich (nicht mehr) buchführungspflichtig sind. So kann es zeitweise vorkommen, dass zwar keine Handelsbilanz, dafür aber eine Steuerbilanz erstellt werden muss. Damit wird der erhoffte Vereinfachungs- und Bürokratieabbaueffekt der Neuregelung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die EU-Kommission hat am 26.02.2009 unabhängig davon vorgeschlagen, durch Änderung der 4. Richtlinie 78/660/EWG, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, folgende Unternehmen von der Pflicht einen Jahresabschluss zu erstellen (und zu veröffentlichen) zu befreien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme bis 500.000 € • Nettoumsatzerlöse bis 1.000.000 € • Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres bis 10 Mitarbeiter/-innen • Das Unternehmen darf am Bilanzstichtag zwei der Schwellenwerte nicht überschreiten. Überschreitet das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der Schwellenwerte, gilt es nicht mehr als „Kleinstunternehmen“ / “micro entity“.
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht im Sinne des BilMoG sollte nicht auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auf alle Unternehmer/Unternehmen insbesondere auch auf kleine Personenhandels-gesellschaften erstreckt werden. • Die steuerliche Buchführungspflicht muss zudem die gleichen Anknüpfungsmerkmale wie die handelsrechtliche Buchführungspflicht gemäß §§ 241 a, 242 HGB aufweisen, um dem Unternehmen späteren Anpassungsbedarf und eine doppelte Prüfung zu ersparen. • Zudem ist der Vorschlag der EU-Kommission vom 26.02.2009 zu begrüßen, sofern er als konsequentes Wahlrecht einheitlich für alle Rechtsformen steuer- und handelsrechtlich gilt.

Vorschlag 19:
Verbesserungen für geringwertige Wirtschaftsgüter durchführen

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Investitionsförderung, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) § 6 Abs. 2 und 2a Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde der seit 1964 geltende Sofortabzug für GWGs von 410 € (früher 800 DM) auf 150 € abgewertet, anstatt eine Erhöhung zur Kompensierung des Inflationsausgleichs vorzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig wurde für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 € bis 1.000 € die Bildung eines Sammelpostens verpflichtend eingeführt, der über 5 Jahre abgeschrieben werden muss.</p> <p>Die vorgegebene Nutzungsdauer von 5 Jahren ist in der Praxis in vielen Fällen zu lang und löst in den ersten Jahren der Anschaffung zusätzlich Steuerbelastungen aus.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine Erhöhung des Sofortabzugs von 150 € auf 1.000 € vorzunehmen. • Zumindest sollte die Abschreibung des Sammelpostens auf 3 Jahre verkürzt werden. • Eine einheitliche Handhabung des Sammelpostens in der Steuer- und Handelsbilanz muss gewährleistet sein. • Ein Wahlrecht auf den Sammelposten zu verzichten sollte eingeführt werden. Damit würde auch der Anwendungsbereich der gerade wieder eingeführten, investitionsfördernden degressiven Abschreibung insbesondere für kleinere Unternehmen ausgedehnt werden.

Vorschlag 20:

Verbesserungen des Investitionsabzugsbetrages (§ 7g EStG)

Zielsetzungen:	Investitionsförderung, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibung wurden in den Jahren 2009 und 2010 von 235.000 € auf 335.000 € erhöht.</p> <p>Dadurch wird die Wettbewerbssituation weiterer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Hier wurde eine Forderung der IHK-Organisation zum Teil umgesetzt, wenngleich von uns eine dauerhafte und stärkere Erhöhung gefordert wurde.</p> <p>Problematisch ist, dass der Abzug eines Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen ist, wenn die Investition nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres erfolgt ist. Die vorgesehene rückwirkende Änderung der Steuerbescheide führt zu erheblicher Verunsicherung aufgrund Unwägbarkeiten in der Investitionsplanung, so dass etliche Unternehmen von vornherein auf § 7g EStG verzichten werden. Darüber hinaus ergibt sich in diesen Fällen noch eine Verzinsung nach § 233a AO. Unter Vereinfachungsgesichtspunkten wäre eine Anlehnung an die alte Regelung der Ansparabschreibung geeignet. Von Vorteil wäre in diesem Zusammenhang, dass in Steuerbescheide vergangener Jahre und auf Grundlage getroffene Festsetzungen bzw. Entscheidungen nicht eingegriffen werden müsste. Eine Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen wäre gewährleistet.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe des Betriebsvermögens ist dauerhaft auf 500.000 € anzuheben. • Eine rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags ist durch eine praktikablere Regelung im Sinne der alten Ansparabschreibung zu ersetzen. • Ein gleichzeitiges Anwenden der Sonderabschreibung neben dem Sammelposten bis 1.000 € sollte eindeutig geregelt sein.

Vorschlag 21:
**Steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen auf
 Gesellschafterdarlehen**

Zielset- zungen:	Antikrisenmaßnahme, Leistungsfähigkeitsprinzip
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Ausgangs- lage/ Problem- stellung:	<p>Ab 2008 können Teilwertabschreibungen auf bestimmte Gesellschafterdarlehen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden (§ 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG). Dies führt dazu, dass neben der Problematik der Versorgung von Unternehmen mit Eigenkapital auch die Versorgung mit Fremdkapital in Krisenzeiten erheblich erschwert wird. Das Abzugsverbot kann zu Besteuerungsfolgen führen, obwohl überhaupt kein Steuersubstrat geschaffen wurde, zum Beispiel dann, wenn der Gesellschafter auf die Rückzahlung des wertlosen Darlehens verzichtet. Während im Normalfall dem Verzicht eine Teilwertabschreibung vorausgehen würde und ein Ertrag nur in Höhe des Verzichts auf den werthaltigen Teil entstände, werden die Gesellschafter der Krisengesellschaft zusätzlich bestraft.</p> <p>Diese Regelung widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wonach zumindest definitive Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind laufende Einkünfte aus Darlehen (Zinserträge) im Gegensatz zu Dividenden voll steuerpflichtig. Demzufolge gebietet es das objektive Nettoprinzip, entsprechende Vermögensverluste zu berücksichtigen. Außerdem steht die Regelung nicht mit dem vom Bundesfinanzhof (BFH) anerkannten Prinzip in Einklang, dass der Gesellschafter grundsätzlich frei ist, seine Gesellschaft mit Eigen- oder Fremdkapital auszustatten (BFH, Urteil v. 5.2.1992 – I R 127/90, BStBl 1992 II S. 532).</p>
Lösungs- vorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Regelung ist abzuschaffen. Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, diese Regelung sofort für 2 Jahren auszusetzen.</p>

Vorschlag 22:

Attraktive und europataugliche Gruppenbesteuerung

Zielsetzungen:	Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Organschaft § 14 bis § 19 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Da das Körperschaftsteuergesetz für die Qualifikation als Organgesellschaft verlangt, dass sich sowohl Sitz, wie auch Geschäftsleitung der Organgesellschaft im Inland befinden, können weder ausländische Kapitalgesellschaften, noch inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen Organgesellschaft sein. • Für die Begründung einer Organschaft muss derzeit ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zwischen Organträger und Organgesellschaft auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während der gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Da der Abschluss eines EAVs über die Grenze regelmäßig unmöglich ist, werden auch hierdurch ausländische Tochtergesellschaften im Vergleich zu inländischen Tochtergesellschaften i.S.d. Niederlassungsfreiheit benachteiligt. • Als Eingliederungsvoraussetzung fordert das Körperschaftsteuergesetz die finanzielle Eingliederung, wonach der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchem Maße beteiligt sein muss, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. • Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern innerhalb des Organkreises kommt es derzeit - abgesehen von umwandlungssteuerrechtlichen Besonderheiten - regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung.
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte eine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung eingeführt werden, welche auch ausländische Kapitalgesellschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind als Gruppenmitglieder zulässt. In Anlehnung an die österreichische Gruppenbesteuerung sollten Verluste aller ausländischen Gruppenmitglieder auf Antrag in die Besteuerung des deutschen Gruppenträgers einbezogen werden (Gewinn mindernde Rücklagenbildung). • Die Voraussetzung eines EAVs ist durch einen von allen in einer Unternehmensgruppe zusammengefassten Körperschaften schriftlich zu stellenden Gruppenantrag zu ersetzen. Wie in Österreich muss der Gruppenträger frei entscheiden können, welche Körperschaften zu einer Gruppe zusammengefasst werden sollen. • Um den Wegfall des EAVs zu rechtfertigen, sollte neben dem Gruppenantrag zur Festigung der Gruppe eine Mindestbeteiligung am Nenn-, Stamm- und Genossenschaftskapital und an den Stimmrechten i.H.v. 75% Voraussetzung sein. Dabei muss diese Mindestquote auch im Wege einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft, Körperschaft oder Beteiligungsgemeinschaft herbeigeführt werden können. • Um dem Einheitskonzept der Gruppenbesteuerung vollständig Rechnung zu tragen, sollten stille Reserven innerhalb der deutschen Gruppe übertragen werden können. Alternativ ist eine steuerliche Eliminierung sämtlicher Zwischenerfolge innerhalb der Gruppe denkbar.

Vorschlag 23:

Steuerfreie Zusammenschlüsse innerhalb der EU

Zielsetzungen:	Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Umsatzsteuerliche Regelung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und § 4 Nr. 29 UStG im Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des UStG
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Mit dem Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des UStG soll eine Steuerbefreiung für Leistungen von Gemeinschaften an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer nach § 4 Nr. 8 UStG steuerbefreiten Umsätze eingefügt werden. Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Andere Mitgliedstaaten wenden diese Steuerbefreiung bereits an (z. B. Österreich). Die für den Banken- und Versicherungsbereich vorgesehene Steuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen für Zwecke der steuerbefreiten Tätigkeiten ihrer Mitglieder trägt der Entwicklung zunehmender Auslagerung von Tätigkeiten auf Dritte (z. B. im Bereich der Kreditgewährung, Kreditverwaltung, des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs, der Schadensbearbeitung und der Produktentwicklung) in diesem Sektor Rechnung. Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Umsetzung in das nationale Umsatzsteuerrecht vorgesehen.</p> <p>Für die Kredit- und Versicherungswirtschaft steht bei der Beurteilung des steuerfreien Zusammenschlusses die Lösung umsatzsteuerlicher Probleme und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen und internationalen Vergleich im Vordergrund. Das Outsourcing von Finanzdienstleistungen ist aufgrund des stetig steigenden Kostendrucks betriebswirtschaftlich zwingend erforderlich. Synergieeffekte müssen gehoben werden, um eine Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen. Hier ist zudem eine grenzüberschreitende Betrachtung geboten. Wird in diesem Bereich keine Rechtssicherheit und keine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geschaffen, werden die betroffenen international agierenden Unternehmen nach anderen Möglichkeiten zur Kosteneinsparung suchen, um angesichts der zunehmenden Globalisierung der Finanzdienstleistungsmärkte wettbewerbsfähig bleiben zu können. Ein hierdurch drohender Personalabbau sollte vermieden werden.</p> <p>Eine Begrenzung der Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen (nur) auf nationales Recht kann zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Vergleich und zu einem Arbeitsplatzabbau führen.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die grenzüberschreitenden Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens sollten wie in anderen Mitgliedstaaten umsatzsteuerbefreit sein. • Es sollte klargestellt werden, dass die Neuregelung Gemeinschaften, Personenzusammenschlüsse jeder Art und Dienstleistungsvereinbarungen innerhalb eines Konzerns im Hinblick auf die erfassten Finanzdienstleistungen umfasst und Organgesellschaften die Voraussetzungen erfüllen können. • Die Gesetzesformulierung muss sich auch auf Versicherungsvermittlung nach § 4 Nr. 11 UStG erstrecken. • Auch mittelbares Dienen für steuerfreie Leistungen muss ausreichen (damit werden auch back-office Leistungen erfasst). Erst ab einer Toleranzgrenze von 5% sollte eine Aufteilung der Leistung in steuerfrei/steuerpflichtig erfolgen müssen.

Vorschlag 24:

Bauabzugssteuer abschaffen oder Schwellenwert erhöhen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Bauabzugssteuer § 48 ff. Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Seit 1.1.2002 müssen alle Auftraggeber von Bauleistungen von den Zahlungen an ausführende Unternehmen 15 % Bauabzugssteuer einbehalten und an das Finanzamt des Bauunternehmers abführen (sog. Bauabzugssteuer). Zweck des Gesetzes war die deutschen Steueransprüche zu sichern, insbesondere bei Einsatz ausländischer Werkunternehmer. Freistellungserklärungen (§ 48b EStG) können bei den Finanzbehörden beantragt und müssen in aller Regel auch ausgestellt werden (ca. 1 Mio. Anträge auf Freistellungsbescheinigungen jährlich).</p> <p>Die Bauabzugssteuer und das Verfahren der Freistellungsbescheinigung hat anfangs eine disziplinierende Wirkung gezeigt, ist inzwischen aber als reine Information für die Finanzbehörden überflüssig. Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht von Gesamtkosten (der Wirtschaft und der Finanzverwaltung) von rd. 75 Mio. € jährlich aus - andere Angaben von bis zu 150 Mio. €.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Bauabzugssteuer ist abzuschaffen.</p> <p>Zwischenschritte/dringliche Maßnahmen: Deutliche Erhöhung der Schwellenwerte in § 48 Abs. 2 EStG</p>

* Dieser Vorschlag entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 25:

Keine Grunderwerbsteuer bei konzerninternen Umstrukturierungen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Standortförderung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Grunderwerbsteuer
Ausgangslage/ Problemstellung:	Konzerninterne Maßnahmen zur Umstrukturierung sind häufig nicht Grunderwerbsteuerfrei, obwohl wirtschaftlich kein Wechsel der Sachherrschaft über das Grundstück vorliegt. Damit werden wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen (zur Anpassung an die Veränderungen der Märkte durch die Finanzmarktkrise, interne Strukturbereinigung, Integration neuer Gesellschaften) wesentlich erschwert. Im Ergebnis ist diese Vorschrift rezessionsverschärfend und wirkt kontraproduktiv bei der Bewältigung der aktuellen Finanzmarktkrise.
Lösungsvorschlag:	Schaffung einer Konzernklausel (z. B. Konzern ist ein einheitlicher Rechtsträger für Zwecke der Grunderwerbsteuer).

Herausgeber

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Max-Joseph-Str. 2
80333 München

Telefon: 089/ 5116-0

Internet: www.muenchen.ihk.de

Redaktion

Industrie- und Handelskammer für München
und Oberbayern

Dr. Ralf Alefs

Stand

Mai 2009